



Amtsblatt der Stadt Landshut

63. Jahrgang Nr. 9

Donnerstag, 2. April 2020

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Anordnung der Quarantäne für von dem neuartigen Coronavirus SARS-Cov-2 Infizierte sowie Ansteckungs- und Krankheitsverdachtsfälle; Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Landshut vom 23.03.2020;

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Anordnung der Quarantäne für von dem neuartigen Coronavirus SARS-Cov-2 Infizierte sowie Ansteckungs- und Krankheitsverdachtsfälle; Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Landshut vom 23.03.2020

Die Stadt Landshut als Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I. Die Allgemeinverfügung vom 23.03.2020 (ABl. S. 97 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Ziff. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Personen mit Kontakt zu einer Person im Sinn der Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung, der in einem kumulativen, mindestens 15-minütigen Gesichtskontakt („face-to-face“), etwa im Rahmen eines Gesprächs, und/oder direktem Kontakt zu Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten (z. B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund-Beatmung, Anhusten, Anniesen), und/oder Kontakt zu aerosolbildenden Maßnahmen und/oder Kontakt im Rahmen einer medizinischen Untersuchung (≤ 2 m) ohne verwendete Schutzausrüstung bestand, haben sich über einen Zeitraum von 14 Tagen – beginnend mit dem Zeitpunkt des letzten Kontakts – ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. auf dem ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereich ihres Wohngrundstücks oder an vergleichbaren Örtlichkeiten, an denen Kontakt mit Dritten weitestgehend ausgeschlossen werden kann und an denen die durchgehende Erreichbarkeit durch das Staatliche Gesundheitsamt Landshut gewährleistet ist, aufzuhalten.“

2. An Ziff. 4 wird folgende neue Ziff. 5 angefügt.

„Die häusliche Quarantäne verlängert sich, wenn das Staatliche Gesundheitsamt dies aufgrund der Entwicklung des Gesundheitszustandes des bzw. der Quarantänepflichtigen für erforderlich hält, bis einschließlich des ihm bzw. ihr von dort mitgeteilten Kalendertages.“

3. Die Nummernfolge der bisherigen Nummern 5 bis 8 der Allgemeinverfügung vom 23.03.2020 ändert sich entsprechend.

II. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut wirksam.

Hinweis:

Die Anordnungen in den Ziffern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung sind **sofort vollziehbar** (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Begründung:

1. Die Stadt Landshut ist in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO) nach § 54 IfSG i. V. m. § 65 Zuständigkeitsverordnung - ZustV sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG örtlich zuständig.

2. Die in Ziff. 4 eingefügten Worte „– beginnend mit dem Zeitpunkt des Kontakts –“ dienen lediglich der Klarstellung, welches Ereignis für die Ingangsetzung der Quarantänefrist maßgeblich ist (vgl. Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG i. V. m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Haben mehrere Kontakte stattgefunden, die die Einstufung in die Kategorie I des Robert-Koch-Institutes rechtfertigen, ist der letzte Kontakt dieser Art maßgeblich.

3. Die Rechtsgrundlage für die in Ziff. 5 vorgenommene Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Landshut vom 23.03.2020 ist in § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG enthalten. Nach dieser Rechtsvorschrift kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen treffen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der Krankheit erforderlich ist.

Nach § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG kann bei (sonstigen) Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern durch die Stadt Landshut als zuständige Behörde angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen, befolgen können oder befolgen würden und dadurch ihre Umgebung gefährden.

Die Tatbestandsvoraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Personen, bei denen im Laufe der Quarantänefrist Krankheitssymptome aufgetreten sind, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können, müssen sich über die ursprünglich festgesetzte Quarantänefrist hinaus solange in häusliche Quarantäne begeben, bis durch sie für andere Personen keine Ansteckungsgefahr mehr hervorgerufen wird. Dies gilt auch für Personen, die im Laufe der Quarantänefrist positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind und/oder Krankheitssymptome entwickeln.

Die Änderung erfolgt in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG). Die Verlängerung der Quarantänezeit in Fällen, in denen dies aufgrund der Entwicklung des Gesundheitszustandes des Quarantänepflichtigen dem Staatlichen Gesundheitsamt erforderlich erscheint, ist gerechtfertigt. Sie ist insbesondere mit dem Verhältnis-mäßigkeitsgrundsatz vereinbar, weil sie einem legitimen Zweck dient, geeignet, erforderlich und angemessen ist. Die Dauer der (Gesamt-)Quarantäne erstreckt sich auf das zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 unbedingt erforderliche Maß.

4. Das Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut ergibt sich aus Art. 41 Abs. 4 Satz 4, Art. 43 Abs. 1 BayVwVfG. Es handelt sich vorliegend um eine besondere eilbedürftige Maßnahme der Gefahrenabwehr. Eine Befristung der Wirksamkeit der in den Ziffern 1 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen wird nicht vorgenommen, weil noch nicht hinreichend klar absehbar ist, wie lange die Gefahrenlage andauert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher** E-Mail ist **nicht zugelassen** und entfaltet **keine rechtlichen Wirkungen!** Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt).
- Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg beantragt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

STADT LANDSHUT
Landshut, 31.03.2020

Alexander Putz
Oberbürgermeister
